

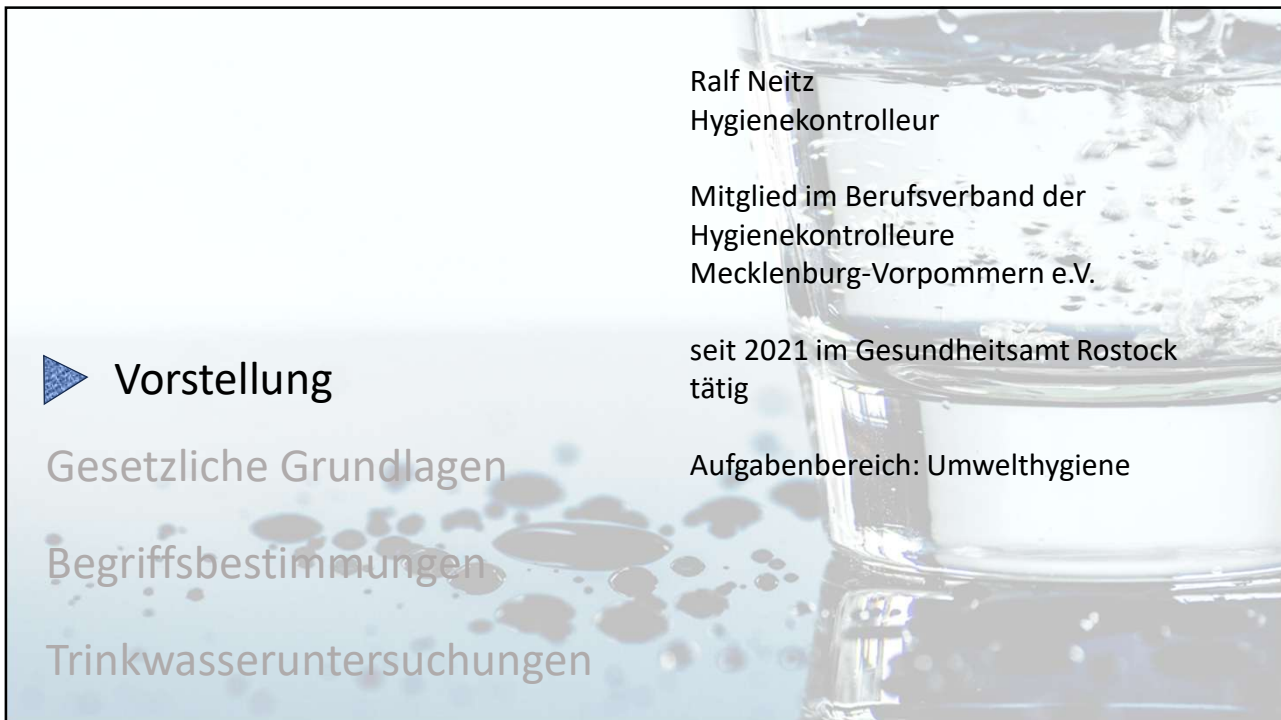


Trinkwassertag 2026

Gesetzliche Grundlagen zur
Trinkwasseruntersuchung auf Legionellen

Ralf Neitz

Berufsverband der Hygienekontrolleure
Mecklenburg-Vorpommern e.V.



▶ Vorstellung

Ralf Neitz
Hygienekontrolleur

Mitglied im Berufsverband der
Hygienekontrolleure
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

seit 2021 im Gesundheitsamt Rostock
tätig

Aufgabenbereich: Umwelthygiene

Gesetzliche Grundlagen

Begriffsbestimmungen

Trinkwasseruntersuchungen



▶ Gesetzliche Grundlagen

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung
von Infektionskrankheiten beim
Menschen – Infektionsschutzgesetz
(formelles Gesetz)

Verordnung über die Qualität von Wasser
für den menschlichen Gebrauch –
Trinkwasserverordnung (materielles
Gesetz)

Vorstellung

Begriffsbestimmungen

Trinkwasseruntersuchungen

Handlungspflichten

Vorstellung

► **Gesetzliche Grundlagen**

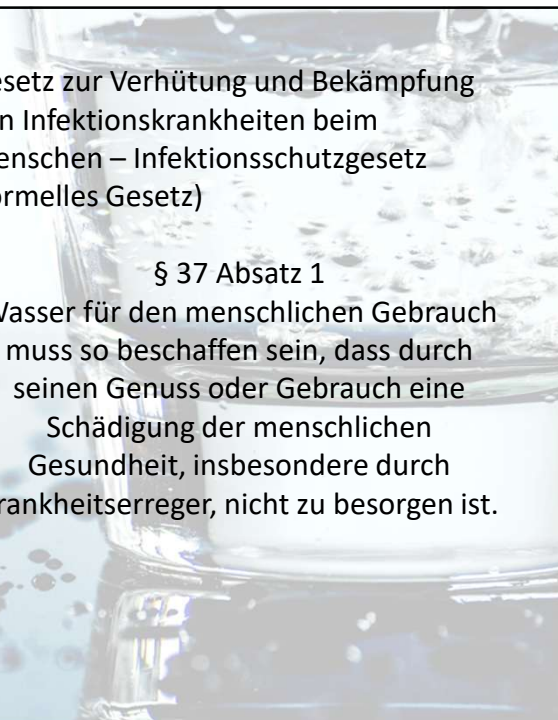
Begriffsbestimmungen

Trinkwasseruntersuchungen

Handlungspflichten

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (formelles Gesetz)

§ 37 Absatz 1
Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.



Vorstellung

► **Gesetzliche Grundlagen**

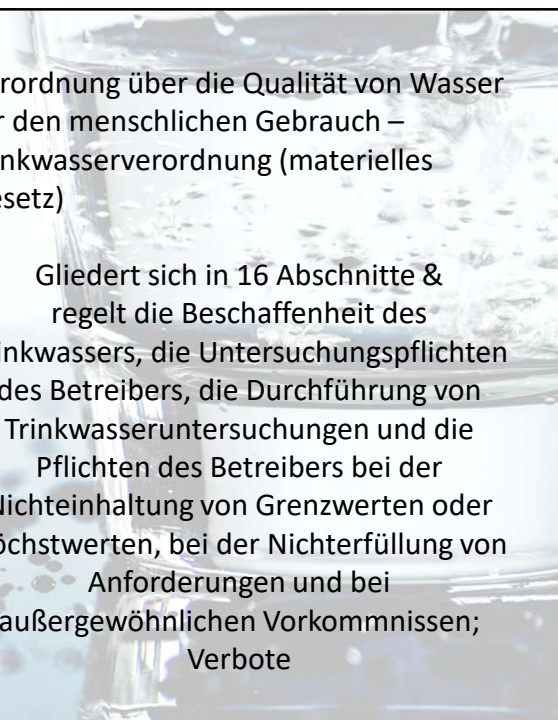
Begriffsbestimmungen

Trinkwasseruntersuchungen

Handlungspflichten

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Trinkwasserverordnung (materielles Gesetz)

Gliedert sich in 16 Abschnitte & regelt die Beschaffenheit des Trinkwassers, die Untersuchungspflichten des Betreibers, die Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen und die Pflichten des Betreibers bei der Nichteinhaltung von Grenzwerten oder Höchstwerten, bei der Nichterfüllung von Anforderungen und bei außergewöhnlichen Vorkommnissen; Verbote



Vorstellung

► **Gesetzliche Grundlagen**

Begriffsbestimmungen

Trinkwasseruntersuchungen

Handlungspflichten

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Trinkwasserverordnung (materielles Gesetz)

Die Anforderungen nach § 37 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes an die Beschaffenheit von Trinkwasser gelten als erfüllt, wenn bei der Trinkwassergewinnung, der Trinkwasseraufbereitung und der Trinkwasserverteilung einschließlich der Wasserspeicherung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden, das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 6 bis 9 entspricht und es rein und genusstauglich ist.

Vorstellung

► **Gesetzliche Grundlagen**

Begriffsbestimmungen

Trinkwasseruntersuchungen

Handlungspflichten

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Trinkwasserverordnung (materielles Gesetz)

Die Anforderungen nach § 37 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes an die Beschaffenheit von Trinkwasser gelten als erfüllt, wenn bei der Trinkwassergewinnung, der Trinkwasseraufbereitung und der Trinkwasserverteilung einschließlich der Wasserspeicherung mindestens **die allgemein anerkannten Regeln der Technik** eingehalten werden, das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 6 bis 9 entspricht und es rein und genusstauglich ist.

Vorstellung

Gesetzliche Grundlagen

► **Begriffsbestimmungen**

Trinkwasseruntersuchungen

Handlungspflichten

Ordnungswidrigkeiten

die allgemein anerkannten Regeln der Technik

„Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.“

Quelle: Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Vorstellung

Gesetzliche Grundlagen

► **Begriffsbestimmungen**

Trinkwasseruntersuchungen

Handlungspflichten

Ordnungswidrigkeiten

die allgemein anerkannten Regeln der Technik

Beispiele:

DIN-Normen (DIN 1988-200)

DVGW-Arbeitsblätter (W 551)

VDI-Richtlinien (VDI 6023)

etc.

Richtlinien
Arbeitsblätter
Norm (National)
Norm (EU)

die allgemein anerkannten Regeln der Technik

DVGW-Arbeitsblatt W 551

Vorstellung

Gesetzliche Grundlagen

► Begriffsbestimmungen

Trinkwasseruntersuchungen

Handlungspflichten

Ordnungswidrigkeiten

Vorstellung

Gesetzliche Grundlagen

Begriffsbestimmungen

► Trinkwasseruntersuchungen

Handlungspflichten

Ordnungswidrigkeiten

Trinkwasseruntersuchungen

Der Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage hat das Trinkwasser, sofern es im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, durch eine systemische Untersuchung der Wasserversorgungsanlage auf den Parameter Legionella zu untersuchen, wenn

1. sich in der Wasserversorgungsanlage eine Anlage zur Trinkwassererwärmung befindet mit
 - a) einem Speicher-Trinkwassererwärmer oder einem zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmer, jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern, oder
 - b) einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Trinkwasserleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle für Trinkwasser, wobei der Inhalt einer Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt wird,
2. sich in der Wasserversorgungsanlage Duschen oder andere Einrichtungen befinden, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt, und
3. die Wasserversorgungsanlage sich nicht in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befindet.

Vorstellung

Gesetzliche Grundlagen

Begriffsbestimmungen

▶ Trinkwasseruntersuchungen

Handlungspflichten

Ordnungswidrigkeiten

Trinkwasseruntersuchungen

Der Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage hat das Trinkwasser, sofern es im Rahmen einer **gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird**, durch eine systemische Untersuchung der Wasserversorgungsanlage auf den Parameter Legionella zu untersuchen, wenn

1. sich in der Wasserversorgungsanlage eine Anlage zur Trinkwassererwärmung befindet mit
 - a) einem Speicher-Trinkwassererwärmer oder einem zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmer, jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern, oder
 - b) einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Trinkwasserleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle für Trinkwasser, wobei der Inhalt einer Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt wird,
2. sich in der Wasserversorgungsanlage Duschen oder andere Einrichtungen befinden, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt, und
3. die Wasserversorgungsanlage sich nicht in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befindet.

Vorstellung

Gesetzliche Grundlagen

▶ Begriffsbestimmungen

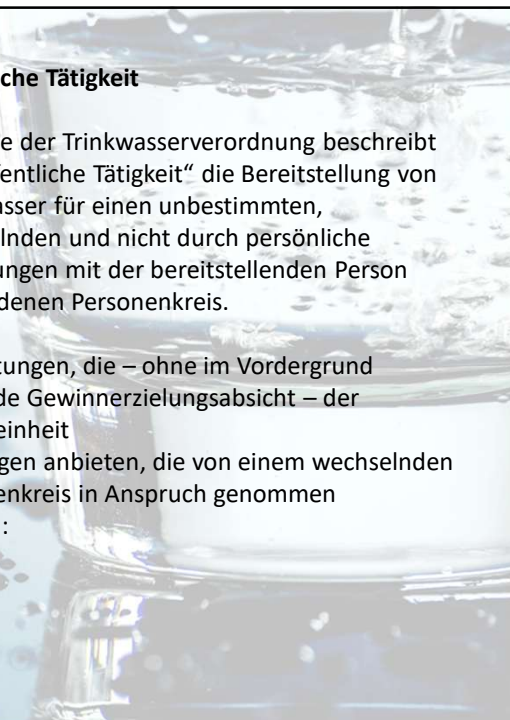
Trinkwasseruntersuchungen

Handlungspflichten

Ordnungswidrigkeiten

gewerbliche Tätigkeit

Als gewerbliche Tätigkeit gilt nach § 2 Nr. 8 die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit.



Vorstellung

Gesetzliche Grundlagen

▶ **Begriffsbestimmungen**

Trinkwasseruntersuchungen

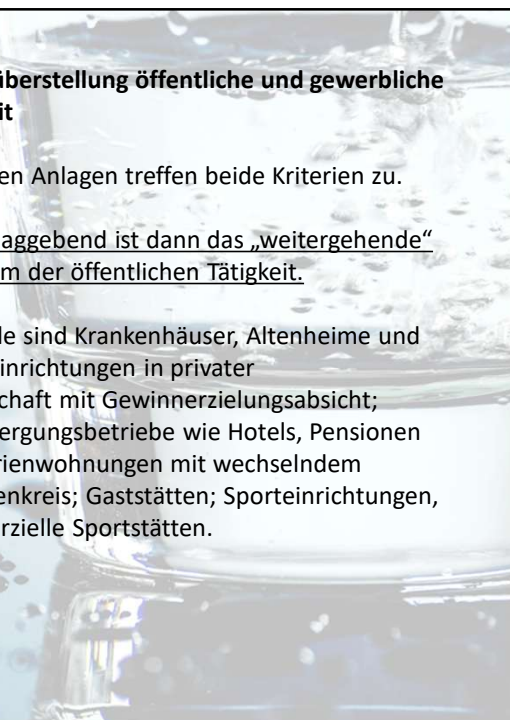
Handlungspflichten

Ordnungswidrigkeiten

öffentliche Tätigkeit

Im Sinne der Trinkwasserverordnung beschreibt die „öffentliche Tätigkeit“ die Bereitstellung von Trinkwasser für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen mit der bereitstellenden Person verbundenen Personenkreis.

Einrichtungen, die – ohne im Vordergrund stehende Gewinnerzielungsabsicht – der Allgemeinheit Leistungen anbieten, die von einem wechselnden Personenkreis in Anspruch genommen werden:



Vorstellung

Gesetzliche Grundlagen

▶ **Begriffsbestimmungen**

Trinkwasseruntersuchungen

Handlungspflichten

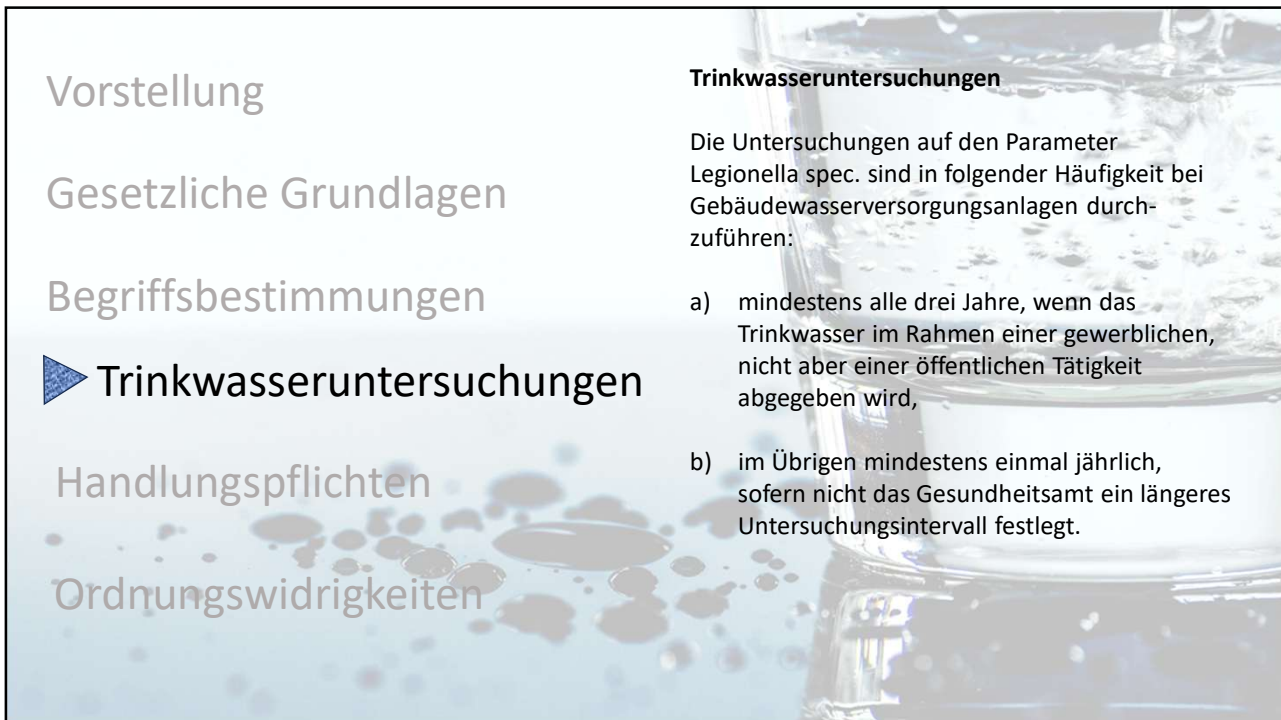
Ordnungswidrigkeiten

Gegenüberstellung öffentliche und gewerbliche Tätigkeit

Bei vielen Anlagen treffen beide Kriterien zu.

Ausschlaggebend ist dann das „weitergehende“ Kriterium der öffentlichen Tätigkeit.

Beispiele sind Krankenhäuser, Altenheime und Pflegeeinrichtungen in privater Trägerschaft mit Gewinnerzielungsabsicht; Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen mit wechselndem Personenkreis; Gaststätten; Sporteinrichtungen, kommerzielle Sportstätten.



Vorstellung

Gesetzliche Grundlagen

Begriffsbestimmungen

▶ **Trinkwasseruntersuchungen**

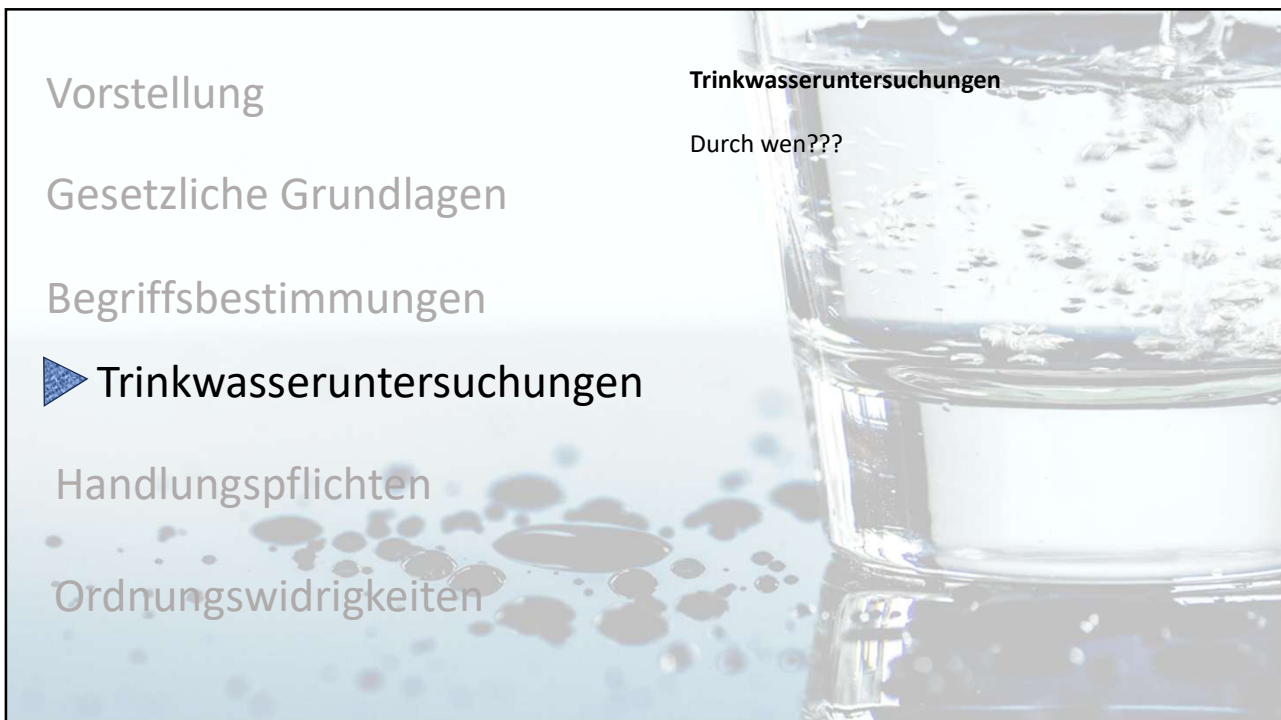
Handlungspflichten

Ordnungswidrigkeiten

Trinkwasseruntersuchungen

Die Untersuchungen auf den Parameter Legionella spec. sind in folgender Häufigkeit bei Gebäudewasserversorgungsanlagen durchzuführen:

- mindestens alle drei Jahre, wenn das Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen, nicht aber einer öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird,
- im Übrigen mindestens einmal jährlich, sofern nicht das Gesundheitsamt ein längeres Untersuchungsintervall festlegt.



Vorstellung

Gesetzliche Grundlagen

Begriffsbestimmungen


▶ **Trinkwasseruntersuchungen**

Handlungspflichten

Ordnungswidrigkeiten

Trinkwasseruntersuchungen

Durch wen???



Vorstellung

Gesetzliche Grundlagen

Begriffsbestimmungen


▶ **Trinkwasseruntersuchungen**

Handlungspflichten

Ordnungswidrigkeiten

Trinkwasseruntersuchungen

Die nach der Trinkwasserverordnung erforderlichen Untersuchungen des Trinkwassers einschließlich der Probenahmen dürfen nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden.



Vorstellung

Gesetzliche Grundlagen

Begriffsbestimmungen

▶ **Trinkwasseruntersuchungen**

Handlungspflichten

Ordnungswidrigkeiten

Trinkwasseruntersuchungen

WIE???

Vorstellung

Gesetzliche Grundlagen

Begriffsbestimmungen

▶ **Trinkwasseruntersuchungen**

Handlungspflichten

Ordnungswidrigkeiten

Trinkwasseruntersuchungen

Empfehlung des Umweltbundesamts
„Systemische Untersuchungen von Trinkwasser-
Installationen auf Legionellen nach
Trinkwasserverordnung – Probenahme,
Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses“
sind zu beachten

(§ 42 Absatz 2 Nummer 2 TrinkwV)



Vorstellung

Gesetzliche Grundlagen

Begriffsbestimmungen

▶ **Trinkwasseruntersuchungen**

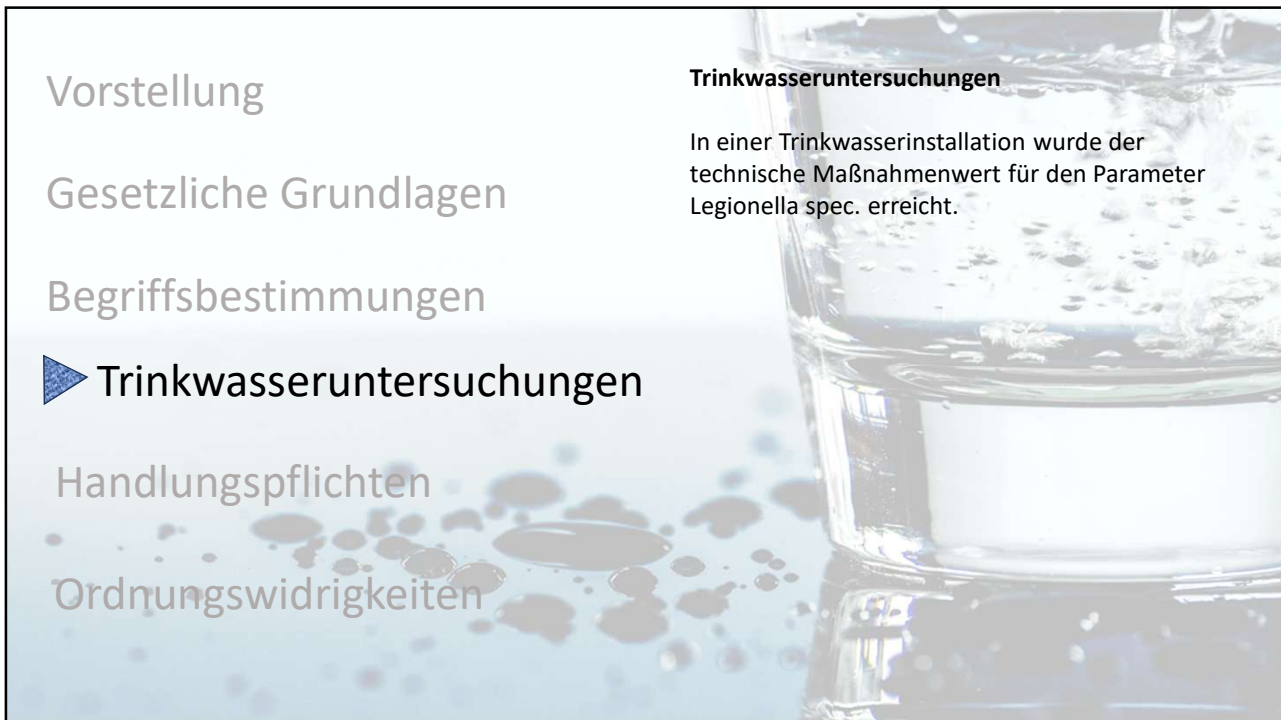
Handlungspflichten

Ordnungswidrigkeiten

Trinkwasseruntersuchungen

Probenahmestellen

- am Abgang der Leitung für Trinkwasser (warm) vom Trinkwassererwärmer sowie am Wiedereintritt in den Trinkwassererwärmer (Zirkulationsleitung)
- Periphere Proben sind an den Stellen mit der längsten Fließstrecke vom Trinkwassererwärmer zu entnehmen.
- Nicht genutzte Wohnungen oder nicht genutzte Entnahmestellen sind für die systemische Untersuchung und deren Bewertung nicht repräsentativ.
- Die Beprobung von Mischwasser ist zu vermeiden.
- Die Proben an allen geforderten Probenahmestellen sind am gleichen Kalendertag zu entnehmen.



Vorstellung

Gesetzliche Grundlagen

Begriffsbestimmungen

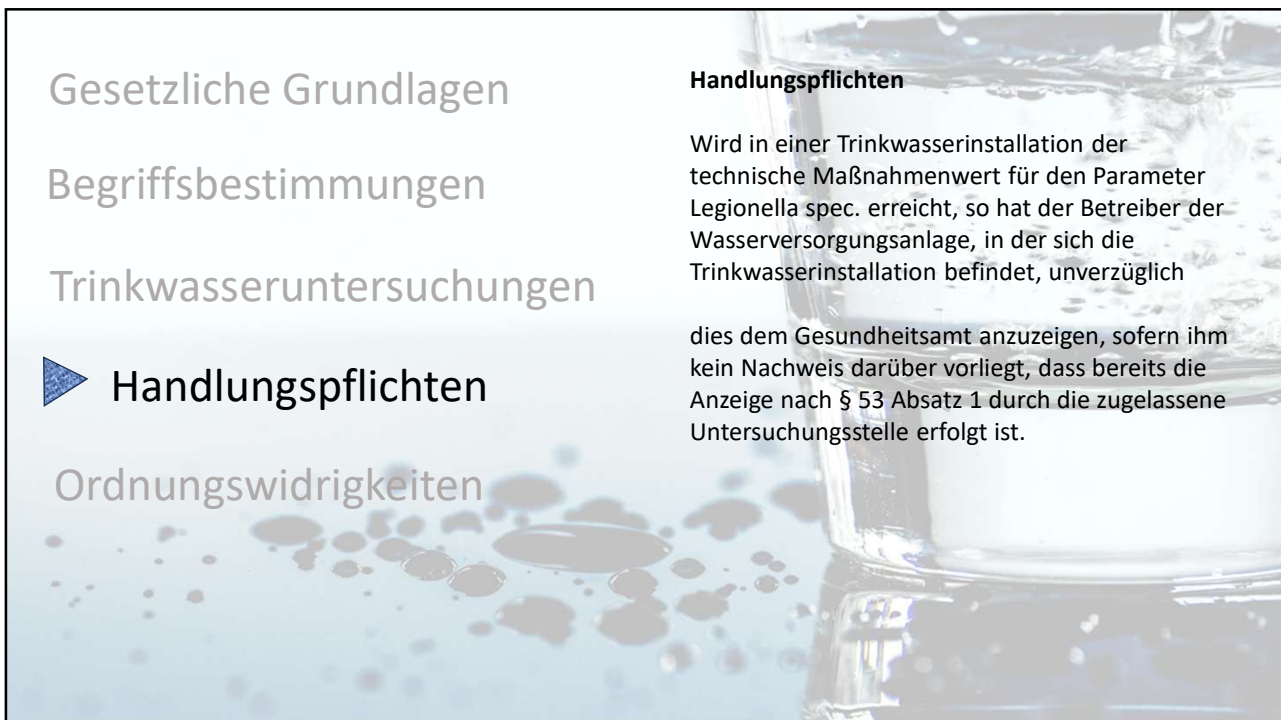
▶ **Trinkwasseruntersuchungen**

Handlungspflichten

Ordnungswidrigkeiten

Trinkwasseruntersuchungen

In einer Trinkwasserinstallation wurde der technische Maßnahmenwert für den Parameter Legionella spec. erreicht.



Gesetzliche Grundlagen

Begriffsbestimmungen

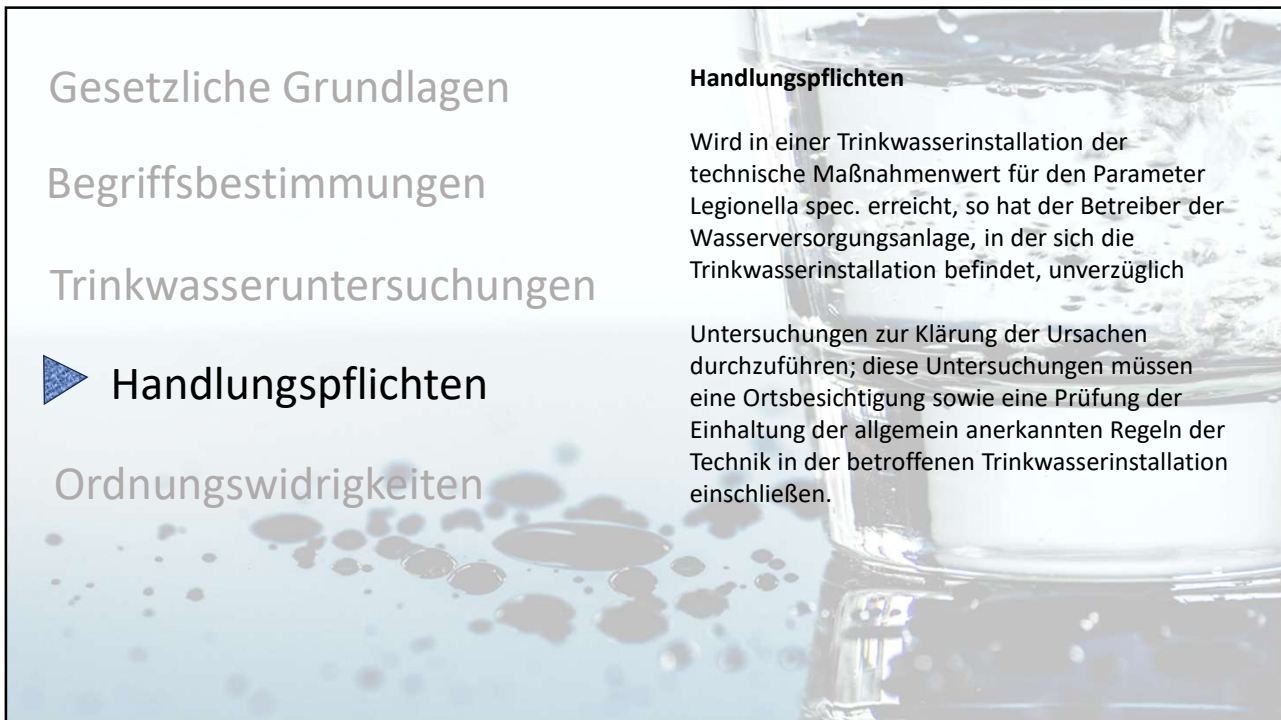
Trinkwasseruntersuchungen

▶ **Handlungspflichten**

Ordnungswidrigkeiten

Handlungspflichten

Wird in einer Trinkwasserinstallation der technische Maßnahmenwert für den Parameter Legionella spec. erreicht, so hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage, in der sich die Trinkwasserinstallation befindet, unverzüglich dies dem Gesundheitsamt anzuzeigen, sofern ihm kein Nachweis darüber vorliegt, dass bereits die Anzeige nach § 53 Absatz 1 durch die zugelassene Untersuchungsstelle erfolgt ist.



Gesetzliche Grundlagen

Begriffsbestimmungen

Trinkwasseruntersuchungen

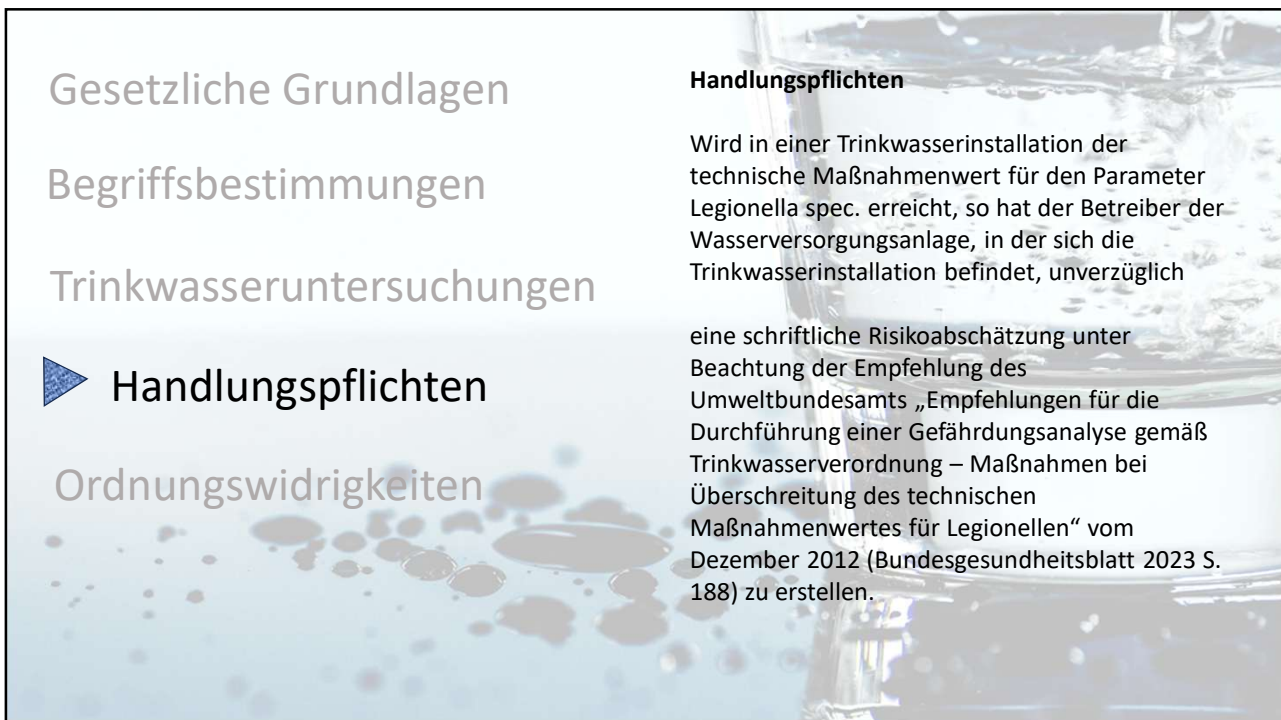
▶ **Handlungspflichten**

Ordnungswidrigkeiten

Handlungspflichten

Wird in einer Trinkwasserinstallation der technische Maßnahmenwert für den Parameter Legionella spec. erreicht, so hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage, in der sich die Trinkwasserinstallation befindet, unverzüglich

Untersuchungen zur Klärung der Ursachen durchzuführen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik in der betroffenen Trinkwasserinstallation einschließen.



Gesetzliche Grundlagen

Begriffsbestimmungen

Trinkwasseruntersuchungen

▶ **Handlungspflichten**

Ordnungswidrigkeiten

Handlungspflichten

Wird in einer Trinkwasserinstallation der technische Maßnahmenwert für den Parameter Legionella spec. erreicht, so hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage, in der sich die Trinkwasserinstallation befindet, unverzüglich

eine schriftliche Risikoabschätzung unter Beachtung der Empfehlung des Umweltbundesamts „Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung – Maßnahmen bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen“ vom Dezember 2012 (Bundesgesundheitsblatt 2023 S. 188) zu erstellen.

Gesetzliche Grundlagen

Begriffsbestimmungen

Trinkwasseruntersuchungen

► Handlungspflichten

Ordnungswidrigkeiten

Handlungspflichten

Wird in einer Trinkwasserinstallation der technische Maßnahmenwert für den Parameter Legionella spec. erreicht, so hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage, in der sich die Trinkwasserinstallation befindet, unverzüglich

unter Beachtung der Empfehlung des Umweltbundesamts „Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung – Maßnahmen bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen“ vom Dezember 2012 (Bundesgesundheitsblatt 2023 S. 188) die Maßnahmen durchzuführen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind.

Gesetzliche Grundlagen

Begriffsbestimmungen

Trinkwasseruntersuchungen

► Handlungspflichten

Ordnungswidrigkeiten

Handlungspflichten

Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung – Maßnahmen bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen“ vom Dezember 2012 (Bundesgesundheitsblatt 2023 S. 188)



Gesetzliche Grundlagen

Begriffsbestimmungen

Trinkwasseruntersuchungen

▶ **Handlungspflichten**

Ordnungswidrigkeiten

Handlungspflichten

Betreiberpflichten

Bei Überschreitung (Erreichen) des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen im Trinkwasser sind auch unterhalb der Schwelle der sofortigen Gefahrenabwehr zeitnah Maßnahmen vom Betreiber zu ergreifen, um die Besorgnis einer Gesundheitsgefährdung gemäß § 5 TrinkwV 2001 auszuräumen.

Gesetzliche Grundlagen

Begriffsbestimmungen

Trinkwasseruntersuchungen

▶ **Handlungspflichten**

Ordnungswidrigkeiten

Handlungspflichten

Betreiberpflichten –Maßnahmen

DVGW-Arbeitsblatt W 551 Tabelle 1a

Legionellen (KBE/100ml) ¹⁾	Bewertung	Maßnahme	Weitergehende Untersuchung ²⁾	Nachuntersuchung
>10.000	Extrem hohe Kontamination	Direkte Gefahrenabwehr erforderlich, (Desinfektion und Nutzungseinschränkung oder Duschverbot), Sanierung erforderlich	Unverzüglich	1 Woche nach Desinfektion bzw. Sanierung
>1.000	Hohe Kontamination	Sanierungserfordernis ist abhängig vom Ergebnis der weitergehenden Untersuchung (aber: Besichtigung der Anlage und Gefährdungsanalyse umgehend notwendig)	Umgehend	
>100	Mittlere Kontamination	Keine (aber: Besichtigung der Anlage und Gefährdungsanalyse umgehend notwendig)	Innerhalb von 4 Wochen	
<100	Keine/ geringe Kontamination	Keine	Keine	Nach 1 Jahr ²⁾ (nach 3 Jahren)

1) KBE=koloniebildende Einheiten

2) Werden bei zwei Nachuntersuchungen im jährlichen Abstand weniger als 100 KBE in 100ml nachgewiesen, kann das Untersuchungsintervall auf maximal 3 Jahre ausgedehnt werden.

3) Wird die orientierende Untersuchung gleich mit einem Probenumfang durchgeführt, der dem einer weitergehenden Untersuchung entspricht, gelten die in der Tabelle 1b angegebenen Maßnahmen direkt.

Gesetzliche Grundlagen

Begriffsbestimmungen

Trinkwasseruntersuchungen

▶ **Handlungspflichten**

Ordnungswidrigkeiten

Handlungspflichten

Betreiberpflichten – Maßnahmen

Direkte Gefahrenabwehr = 1 – 3 Tage

Zeitraumen zur Durchführung einer
weitergehenden Untersuchung

unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) = 2 – 6
Tage

umgehend (in angemessener Zeit) = bis zu 1
Woche

Gesetzliche Grundlagen

Begriffsbestimmungen

Trinkwasseruntersuchungen

▶ **Handlungspflichten**

Ordnungswidrigkeiten

Handlungspflichten

Betreiberpflichten – Information der Nutzer

Beim Nachweis eines Erreichens des technischen
Maßnahmenwertes in der Trinkwasserinstallation
muss der Betreiber unverzüglich die betroffenen
Nutzer einer Trinkwasser-Installation über das
Ergebnis der Gefährdungsanalyse und sich
möglicherweise daraus ergebende
Einschränkungen der Verwendung des
Trinkwassers
informieren.

Da dem Betreiber nicht zwingend alle individuell
risikoerhöhenden Faktoren oder Erkrankungen
der betroffenen Verbraucher bekannt sein
dürften, hat er die Verbraucher bereits sehr früh
so zu informieren, dass sie die Möglichkeit des
individuellen Selbstschutzes (z.B. Duschverbot)
rechtzeitig wahrnehmen können.

Gesetzliche Grundlagen

Begriffsbestimmungen

Trinkwasseruntersuchungen

▶ **Handlungspflichten**

Ordnungswidrigkeiten

Handlungspflichten

Betreiberpflichten – Information der Nutzer

- Was sind Legionellen?
- Was können Sie tun um Legionellenwachstum vorzubeugen?
- Was passiert, wenn eine mittlere oder hohe Legionellenkonzentration nachgewiesen wird?

Hinweis:

- Betrieb und zur Reinigung medizinisch-technischer Geräte, zur Atemwegs-/Luftbefeuchtung und zur Inhalation
- Tätigkeiten, bei der Warmwasser fein zerstäubt wird (Aerosolbildung), sind zu vermeiden

Gesetzliche Grundlagen

Begriffsbestimmungen

Trinkwasseruntersuchungen

▶ **Handlungspflichten**

Ordnungswidrigkeiten

Handlungspflichten

Hinweis:

Ein Mangel der Mietsache liegt vor, wenn die Trinkwasserversorgungsanlage der Mietsache von Legionellen befallen ist und dadurch der technische Maßnahmewert nach Anlage 3 Teil II der TrinkwV (100 KbE/100 ml) erreicht wird.

Ausreichend ist bereits die sich aus dem Überschreiten des Maßnahmenwerts ergebende Besorgnis Legionellen-bedingter Gesundheitsgefahren für den Mieter. Die zur Begründung des Mangels hinreichende Gefahrbesorgnis entfällt nicht, bevor der Mieter wegen der von ihm zu besorgenden Gesundheitsgefahren nachvollziehbar entwarnt worden ist.

LG Berlin, Az. 67 S 17/21

Begriffsbestimmungen

Trinkwasseruntersuchungen

Handlungspflichten

► Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig...



Stock-Fotografie-ID: 1728170360

Begriffsbestimmungen

Trinkwasseruntersuchungen

Handlungspflichten

► Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig...

entgegen § 31 Absatz 1 Trinkwasserverordnung eine dort genannte Untersuchung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt.

Höhe Bußgeld: 150 – 1500 €

Begriffsbestimmungen

Trinkwasseruntersuchungen

Handlungspflichten

► Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig...

entgegen § 51 Absatz 1 Nummer 3 Trinkwasserverordnung eine Risikoabschätzung nicht oder nicht rechtzeitig erstellt,

Höhe Bußgeld: 150 – 1500 €

Begriffsbestimmungen

Trinkwasseruntersuchungen

Handlungspflichten

► Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig...

entgegen § 51 Absatz 3 Satz 2 Trinkwasserverordnung eine Risikoabschätzung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt

Höhe Bußgeld: 150 – 1500 €

Begriffsbestimmungen

Trinkwasseruntersuchungen

Handlungspflichten

► Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig...

entgegen § 51 Absatz 4 Satz 2 Trinkwasserverordnung eine dort genannte Dokumentation nicht oder nicht mindestens zehn Jahre verfügbar hält oder nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt

Höhe Bußgeld: 150 – 1500 €

Begriffsbestimmungen

Trinkwasseruntersuchungen

Handlungspflichten

► Ordnungswidrigkeiten

Straftaten

Wer durch eine in § 72 Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes genannte Krankheit, einen in § 7 des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheitserreger oder eine in einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 oder 3 des Infektionsschutzgesetzes genannte Krankheit oder einen dort genannten Krankheitserreger verbreitet, ist nach § 74 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes strafbar.

Begriffsbestimmungen

Straftaten

Trinkwasseruntersuchungen

Handlungspflichten

► Ordnungswidrigkeiten



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

